

Richtlinien zur Förderung von Klimaschutzmaßnahmen in Weinstadt
(„Weinstädter KlimaPLUS“) | Inkrafttreten: 20. April 2023

Weinstädter⁺ KlimaPLUS



GerätePLUS



SonnenPLUS



FahrradPLUS



AltbauPLUS

Wichtiger Hinweis zum Lesen der Förderrichtlinien:

Die Allgemeinen Regelungen (Abschnitt A) sowie die abschließenden Hinweise (Abschnitt F) gelten für alle Fördermodule. Die Abschnitt B bis E beziehen sich auf das jeweils spezifische Fördermodul.

A ALLGEMEINE REGELUNGEN

1. Förderziel (Warum wird gefördert?)

Der Gemeinderat in Weinstadt hat beschlossen, dass die Stadt bis 2035 klimaneutral werden soll. Eine wichtige Zielgruppe sind hierbei die privaten Haushalte. Die vorliegende Förderung unterstützt daher einem Haushaltsantrag der SPD-Fraktion folgend Weinstädter Haushalte beim Energiesparen und nachhaltigem Umgang mit Ressourcen.

2. Zuwendungsempfänger (Wer wird gefördert?)

Zuwendungsempfänger für alle Förderbausteine im Sinne dieser Richtlinien sind

- **Privatpersonen** sowie
- gemeinnützige juristische Personen des Privatrechts wie **eingetragene Vereine, Stiftungen oder sonstige gemeinnützige Organisationen**

3. Antragstellung und Antragsprüfung (Wie wird gefördert?)

- a) Die zuständige Förderstelle ist die **Stabstelle Klimaschutz** der Stadt Weinstadt.
- b) Eine Förderzusage kann nur erteilt werden, wenn die **Maßnahme noch nicht begonnen** wurde.
- c) Prozess der **Antragstellung**
 1. Füllen Sie den **Förderantrag** vollständig aus.
 2. Senden Sie den Förderantrag an die Förderstelle.
 3. Die Förderstelle prüft den Antrag. Ist der Antrag zulässig und sind alle Angaben vollständig, wird Ihnen ein **Zuwendungsbescheid** zugesendet.
 4. Die Förderstelle **reserviert** die bewilligten **Mittel** für Sie.
 5. Sobald Ihnen der Bescheid vorliegt, können Sie mit **Umsetzung** der Maßnahme beginnen.
 6. Sammeln Sie die benötigten **Nachweise** und reichen Sie diese bei der Förderstelle ein. Prüfen Sie anhand der folgenden Seiten, welche Fördervoraussetzungen und Nachweise das von Ihnen gewählte Fördermodul beinhaltet.
 7. Die Nachweise über die Umsetzung der Maßnahme (**Verwendungsnachweis**) müssen spätestens neun Monate nach Erteilung des Bescheids eingereicht werden.
 8. Sollte es z.B. wegen Lieferschwierigkeiten oder Kapazitätsengpässen zu Verzögerungen kommen, kann die Ausweitung des Umsetzungszeitraums formlos beantragt werden.
 9. Die Förderstelle prüft die Nachweise auf Richtigkeit und Vollständigkeit und gibt dann die **Auszahlung der Mittel** in Auftrag.
 10. Sie erhalten eine **Auszahlungsbestätigung** und schließlich eine **Gutschrift** auf Ihr Konto.
- d) Ist der Antrag fehlerhaft, nicht zulässig oder wurde das Jahresbudget für das Förderprogramm bereits aufgebraucht, erfolgt ein **Ablehnungsbescheid** mit einer kurzen Begründung.
- e) Die Anträge werden **chronologisch** nach Eingangsdatum bei der Förderstelle bearbeitet.
- f) Die Fördermittel sind eine freiwillige Leistung der Stadt Weinstadt und werden in Form von verlorenen (also nicht-rückzahlbaren) Zuschüssen ausgezahlt. Förderung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und nur solange diese Mittel ausreichen. Es besteht **kein Rechtsanspruch** auf die Fördermittel.

B Weinstädter GerätePLUS

Gefördert wird der Kauf neuer, effizienter Elektrohausgeräte bei gleichzeitiger Altgerät-Entsorgung.

4. Fördervoraussetzungen GerätePLUS

a) Gefördert wird der Austausch ausschließlich folgender **Geräte**kategorien:

- Kühl- und Gefriergeräte (Kühlschrank, Kühl-Gefrier-Kombination, Gefrierschrank)
- Waschmaschine
- Spülmaschine

b) Das **Altgerät** muss

- auf Weinstädter Gemarkung betrieben werden
- im Besitz des Antragstellers sein
- nachweislich fachgerecht entsorgt werden

c) Das **Neugerät** muss

- im gleichen Haushalt wie das Altgerät betrieben werden
- der gleichen Gerätekategorie wie das Altgerät entsprechen
- bei einem **Kühl- und Gefriergerät** nachweislich mindestens **Effizienzklasse C** haben
- bei einer **Waschmaschine** nachweislich mindestens **Effizienzklasse A** haben
- bei einer **Spülmaschine** nachweislich mindestens **Effizienzklasse C** haben

5. Fördersätze GerätePLUS

a) Der Fördersatz beträgt **100 EUR**.

b) Geräte mit einem Anschaffungspreis unter 100 EUR werden nicht gefördert (Bagatellgrenze)

c) Es gelten die **Kosten des Geräts ohne Zusatzleistungen** wie Lieferung oder Montage.

d) Die Förderung ist auf **ein Gerät je Gerätekategorie pro Haushalt und Jahr** begrenzt.

6. Nachweise GerätePLUS (Verwendungsnachweis)

Folgende Nachweise müssen Sie einholen:

Sie benötigen eine **Kopie der Rechnung** des Neugeräts. Die Gerätebezeichnung muss ersichtlich sein – als Nachweis, dass Ihr Neugerät der geforderten Effizienzklasse entspricht.

Nachweis 1

Sie benötigen einen der folgenden **Nachweise für die fachgerechte Entsorgung** des Altgeräts

- Vermerk „Altgerätmitnahme“ o. ä. des Händlers auf der Kopie der Rechnung des Neugeräts
- oder Bestätigung der Entsorgung durch den Wertstoffhof
- oder Nachweis, dass das Gerät per Sperrmüll abgeholt wird (z.B. Kopie der ausgefüllten Sperrmüllkarte oder Screenshot des Onlineformulars mit Hinweis auf das Altgerät.)

Nachweis 2

7. Sonderklausel „Kühlgerätetausch für einkommensschwache Haushalte“

Einkommensschwache Haushalte, die staatliche Transferleistungen wie Bürgergeld, Einkünfte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Wohngeld oder Kinderzuschlag beziehen oder deren Nettoeinkünfte unter dem pfändbaren Betrag liegen, haben zusätzlich die Möglichkeit, das Förderprogramm des Stromsparchecks der Caritas Waiblingen zum Kühlgerätetausch zu nutzen. So können durch Kombination beider Förderprogramme insgesamt 200 EUR bezuschusst werden. Die Caritas übernimmt in diesem Fall die komplette Abwicklung für Sie. Voraussetzung ist die Durchführung eines Stromspar-Checks in Ihrem Haushalt. Nehmen Sie hierzu bitte direkt Kontakt mit dem Ansprechpartner bei der Caritas auf: Herr Carsten Bühlweiler, Telefon: 07151/1724-22, Mail: buehlweiler@caritas-ludwigburg-waiblingen-enz.de

C Weinstädter SonnenPLUS

Das Modul SonnenPLUS fördert die Anschaffung einer **Balkonsolaranlage** (steckerfertige PV-Anlage).

8. Fördervoraussetzungen SonnenPLUS

- a) Förderfähig ist die Installation und Inbetriebnahme von steckerfertigen Photovoltaik-Anlagen (bestehend aus einem oder zwei Photovoltaik-Modulen) mit einer **Mindestleistung von 250 Watt bis einschließlich 600 Watt Ausgangsleistung des Wechselrichters**.
- b) Es muss sich um eine **neu** gekaufte Anlage handeln
- c) Die Anlage muss den **allgemein anerkannten Regeln der Technik** (marktreife Bauteile und Beachtung gängiger Normen) und den Bedingungen der TAB Niederspannung des Netzbetreibers Netze BW entsprechen
- d) Es sind nach der Inbetriebnahme die **verpflichtenden Registrierungen** beim zuständigen Stromnetzbetreiber (In Weinstadt: [Netze BW](#)) und im [Marktstammdatenregister](#) durchzuführen.
- e) Folgende Sachverhalte müssen Sie beim Ausfüllen des Förderantrags versichern:
 - Der Installationsort der Anlage liegt auf Weinstädter Gemarkung
 - Sie sind im Hinblick auf den Installationsort Objekteigentümer
 - Falls Sie Mieter sind muss Ihnen das Einverständnis des Vermieters vorliegen
 - Falls Sie Wohnungs-Miteigentümer sind, muss Ihnen eine Einverständniserklärung der Miteigentümer oder ein Beschluss der Wohnungseigentümergeinschaft vorliegen
 - Sie müssen dem Antrag diese Nachweise nicht beifügen, nur im Falle von Rückfragen.

9. Fördersätze SonnenPLUS

- a) Der Fördersatz beträgt **pauschal 200 EUR**.
- b) Bei einem Anschaffungspreis unter 200 EUR werden 50 % des Anschaffungspreises gefördert.
- c) Grundlage ist der Kaufpreis des Geräts ohne Zusatzleistungen wie Lieferung oder Montage.
- d) Die Förderung ist auf eine Anlage mit bis zu zwei Modulen pro Haushalt und Jahr begrenzt.

10. Nachweise SonnenPLUS (Verwendungsnachweis)

- a) Folgende Nachweise müssen Sie einholen:

Sie benötigen **eine Kopie der Rechnung** mit Angaben zur Balkon-PV-Anlage

Nachweis 1

Ein Nachweis über die Registrierung der Anlage beim **Netzbetreiber**.

Nachweis 2

Ein Nachweis über die Registrierung der Anlage beim **Marktstammdatenregister**.
(Registrierungsbestätigung)

Nachweis 3

- b) Die Stadt Weinstadt ist berechtigt, einen Ortstermin zur Überprüfung der Angaben des Antragstellers vorzunehmen.

D Weinstädter FahrradPLUS

Das Modul FahrradPLUS – Lastenrad (Kapitel 11 bis 13) fördert die Anschaffung von **Lastenrädern** und das Modul FahrradPLUS – Akku (Kapitel 14 bis 16) fördert den **Zellentausch von E-Bike-Akkus**.

FahrradPLUS – Lastenrad

Lastenräder dienen dem Transport von Lasten oder Personen. Je nach Aufgabe und Einsatzgebiet sind sie mit verschiedenen An- und Aufbauten ausgerüstet. Lastenräder mit elektrischem Antrieb werden als Elektro-Lastenfahrrad bezeichnet.

11. Fördervoraussetzungen FahrradPLUS - Lastenrad

- a) Gefördert wird die **Anschaffung von Lastenrädern** mit oder ohne Elektromotor,
 - b) die **serienmäßig und fabrikneu**
 - c) sowie **versicherungs- und zulassungsfrei** sind,
 - d) eine Nutzlast (Fahrer-Eigengewicht + mögliche weitere Zuladung) von mindestens 120 kg aufweisen und damit mehr Volumen aufnehmen können als ein herkömmliches Fahrrad,
 - e) einen verlängerten Radstand
- oder*
- f) Transportmöglichkeiten aufweisen, die unlösbar mit dem Fahrrad verbunden sind.

12. Fördersätze FahrradPLUS - Lastenrad

- a) Der Zuschuss beträgt **pauschal 500 EUR** pro gekauftem Lastenrad.
- b) Räder mit Anschaffungskosten unter 500 EUR werden nicht gefördert (Bagatellgrenze).
- c) Pro Haushalt und Jahr kann nur ein Lastenrad gefördert werden.

13. Einholung der Nachweise FahrradPLUS – Lastenrad (Verwendungsnachweis)

Sie benötigen **eine Kopie der Rechnung bzw. Kaufvertrags**.

Nachweis 1

FahrradPLUS – Akku

Für einen Zellentausch wird das Gehäuse des Akkus geöffnet, die leistungsschwachen Zellen entfernt und neue Zellen eingesetzt. Der Akku sollte danach wieder genauso leistungsstark wie ein Neugerät.

14. Fördervoraussetzungen FahrradPLUS – Akku

- a) Gefördert wird der **Zellentausch** eines gebrauchten E-Bike-Akkus von einem Fachunternehmen.
- b) In Eigenleistung durchgeführte Akku-Reparaturen sind nicht förderfähig.
- c) Pro Jahr und Haushalt ist maximal ein Zellentausch förderfähig.

15. Fördersätze FahrradPLUS -Akku

- a) Der Zuschuss beträgt **pauschal 100 EUR**.
- b) Der Auftragswert des Zellentauschs muss mindestens 100 EUR betragen (Bagatellgrenze).

16. Einholung der Nachweise FahrradPLUS – Akku (Verwendungsnachweis)

Sie benötigen **eine Kopie der Rechnung** mit Angaben zum erfolgten Zellentausch.

Nachweis 1

E Weinstädter AltbauPLUS

Das Modul AltbauPLUS fördert Maßnahmen zur energetischen Optimierung der **Bestands-Heizung**.

17. Fördervoraussetzungen AltbauPLUS

- a) Gefördert wird ein **fachgerechter hydraulischer Abgleich** von Pumpwasserheizungen gemäß **Verfahren B** (Verfahren mit Berechnung der raumweisen Heizlast) durch einen Fachbetrieb.
- b) Ebenfalls gefördert wird die **Optimierung der Heizkurve** Ihrer Anlage durch einen Fachbetrieb
- c) Ebenfalls gefördert wird die **Dämmung von Heizungsrohren** durch einen Fachbetrieb
- d) Ebenfalls gefördert wird der **Austausch** von bis zu zwei elektrisch angetriebenen **Pumpen** zum Betrieb von Heizungsanlagen (**Heizungspumpe**) oder Solaranlagen (**Solarpumpe**) pro Haushalt und Jahr, die einen Energie-Effizienz-Index (EEI) von höchstens 0,20 gemäß Ökodesign-Richtlinie der EU haben.
- e) Förderfähig sind nur Maßnahmen an Heizungsanlagen, die älter als zwei Jahre sind.
- f) Reine Eigenleistungen sind grundsätzlich von der Förderung ausgeschlossen.

18. Fördersätze AltbauPLUS

- a) Der Zuschuss beträgt **300 EUR** für den hydraulischen Abgleich
- b) Bei Umsetzungskosten von weniger als 600 EUR beim hydraulischen Abgleich werden 50% der Umsetzungskosten gefördert.
- c) Die **Optimierung der Heizkurve** wird mit **100 EUR** bezuschusst.
- d) Die Kosten der Maßnahme müssen mindestens 100 EUR betragen (Bagatellgrenze).
- e) Die **Dämmung von Heizungsrohren** wird mit **100 EUR** bezuschusst.
- f) Die Kosten der Maßnahme müssen mindestens 100 EUR betragen (Bagatellgrenze).
- g) Der **Pumpentausch** wird mit **100 EUR pro getauschte Pumpe** bezuschusst.
- h) Damit sind beim Tausch von max. zwei Pumpen ein Zuschuss von bis zu 200 EUR möglich.
- i) Die Kosten der Maßnahme müssen mindestens 100 EUR betragen (Bagatellgrenze).

19. Einholung der Nachweise AltbauPLUS – Heizung

Sie benötigen **eine Kopie der Rechnung** des ausführenden Fachbetriebs.

Nachweis 1

Sie benötigen **eine Bestätigung über die fachgerechte Durchführung** der Maßnahme durch den ausführenden Fachbetrieb.

Nachweis 2

F Abschließende Hinweise und Regelungen zum Förderprogramm

20. Kumulierbarkeit

Die Förderung ist mit geltenden und zukünftigen Förderprogrammen eines identischen Fördertatbestandes kombinierbar, sofern diese das ebenfalls zulassen.

21. Datenschutz-Hinweis

- a) Mit der Abgabe des Förderantrags stimmt der Antragsteller dem Abruf bzw. der Übermittlung von Daten an die Stadt Weinstadt zu, welche zur Bearbeitung oder Überprüfung der enthaltenen Angaben erforderlich sind.
- b) Diese Zustimmung kann vom Antragsteller jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf hat die Rückforderung der Förderung bzw. die Ablehnung des Antrags zur Folge.

22. Rückzahlungsverpflichtung

- a) Bei Richtlinienverstoß oder bei Falschangaben kann der Bewilligungsbescheid widerrufen werden.
- b) Zu Unrecht erhaltene Fördermittel werden mit der Aufhebung des Bewilligungsbescheides zur Rückzahlung fällig und sind von diesem Zeitpunkt an mit jährlich 5 % über dem Basiszinssatz (§ 247 in Verbindung mit § 288 Absatz 1 des BGB) zu verzinsen.

23. In-Kraft-Treten

Die Richtlinien treten einen Tag nach amtlicher Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Stadt Weinstadt zum 20. April 2023 in Kraft.